



HVBG

HVBG-Info 22/1986 vom 25.11.1986, S. 1716 - 1726, DOK 456.2/017

**Ablehnung der Erhöhung der Teilrente auf die Vollrente gemäß
§ 587 RVO a.F. - Urteil des Hessischen LSG vom 08.02.1984
- L 3 U 586/82 - mit Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 29.10.1986 - 2 BU 140/85**

Ablehnung der Erhöhung der Teilrente auf die Vollrente gemäß
§ 587 RVO a.F. ;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 08.02.1984
- L 3 U 586/82 - (Zurückverweisung der
Nichtzulassungsbeschwerde durch BSG-Beschluß vom 29.10.1986
- 2 BU 140/85 -)

Der Kläger war im Berufungsverfahren vor dem Hessischen LSG
(Urteil vom 08.02.1984 - L 3 U 586/82 - mit seinem Begehren,
seine 30 %ige Verletztenrente wegen der Folgen einer
Berufskrankheit gemäß § 587 RVO a.F. auf die Vollrente zu erhöhen,
ohne Erfolg geblieben.

Das BSG hat mit Beschluß vom 29.10.1986 - 2 BU 140/85 - unter
Abweisung der Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision die Entscheidung des Hessischen LSG bestätigt.
Danach hat der Kläger den Arbeitsplatz nicht wegen der
Berufskrankheit verloren, sondern wegen der selbst gewollten
Auflösung der Arbeitsverhältnisses. Ein berufskrankheitsbedingter
Einkommensverlust, der durch § 587 RVO auszugleichen wäre, liegt
daher nicht vor.

Die Berufskrankheit muß nicht die allein wesentliche Ursache für
die Einkommenslosigkeit sein; es genügt, wenn sie eine von
mehreren wesentlichen Ursachen ist. Wenn aber das Scheitern einer
Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsmarktlage, das Alter und das
Fehlen einer besonderen beruflichen Qualifizierung bedingt ist,
tritt die Berufskrankheit als unwesentliche Ursache für die
Arbeitslosigkeit in den Hintergrund.

Es besteht keine Divergenz zu den Entscheidungen des
Bundessozialgerichts vom 23.06.1977 - 8 RU 88/76 - (VB 175/77) und
vom 11.02.1981 - 2 RU 101/78 - (VB 92/81).